

# **Richtlinie des Landeskulturfonds – Kredite für Bewässerungs- und Beregnungsanlagen**

Die in der vorliegenden Richtlinie verwendeten personenbezogenen Begrifflichkeiten und Geschlechterbezeichnungen gelten für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Das Kuratorium des Landeskulturfonds erlässt aufgrund des § 2a i.V.m. § 7 Abs. 1 lit. g und Abs. 2 des Gesetzes über den Landeskulturfonds, LGBl. Nr. 65/2005, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 138/2019, nachstehende Richtlinie des Landeskulturfonds:

## 1. Kreditzweck und -grundlage:

Hitzeperioden mit damit verbundenen Trockenheiten in Verbindung mit dem zunehmenden Klimawandel führen insbesondere in den inneralpinen Trockengebieten immer öfter zu gravierenden Ernteverlusten in der Tiroler Landwirtschaft, was zu erheblichen Ertragseinbußen für die Betriebe führt. Die Bewirtschaftung hochwertiger land- und/oder forstwirtschaftlicher Kulturen erfordert deshalb eine bestmögliche Wasserverfügbarkeit, was in immer mehr Regionen Tirols in der natürlichen Form von Niederschlag nicht mehr gewährleistet ist. Schon vor Jahrhunderten gab es in einzelnen Regionen Tirols aufwändige Bewässerungssysteme, die im Zuge des Strukturwandels in der Land- und Forstwirtschaft jedoch nicht mehr ausreichend erhalten werden konnten und auf Grund anderer klimatischer Bedingungen auch nicht mehr in dem Ausmaß benötigt worden sind. Durch den von häufigen Trockenheiten geprägten Klimawandel entsteht nunmehr wieder zunehmend die Notwendigkeit, Bewässerungs- und Beregnungsanlagen zu reaktivieren, zu modernisieren oder gänzlich neu zu errichten.

Die kostenintensive Neuerrichtung und Reaktivierung von Bewässerungs- und Beregnungssystemen ist häufig mit großen Schwierigkeiten verbunden, da immer mehr Grundeigentümer nicht mehr selbst Bewirtschafter sondern nur mehr Verpächter der Flächen sind und insofern weniger motiviert sind, in diese Flächen zu investieren als dies für die aktiven Bewirtschafter der Fall ist. Vor diesem Hintergrund leistet der Landeskulturfonds mit der vorliegenden Finanzierungsrichtlinie einen Beitrag zur leichteren Umsetzung der Erhaltung, der Reaktivierung oder des Neubaus von Bewässerungs- und Beregnungsanlagen, indem seitens der Grundeigentümer zu Beginn der Baumaßnahmen weniger Eigenmittel aufgebracht werden müssen.

## 2. Antragsteller/Finanzierungswerber:

Antragsteller für Kredite aus der vorliegenden Richtlinie für Bewässerungs- und Beregnungsanlagen können einerseits Wassergenossenschaften als Körperschaften öffentlichen Rechtes sein, die nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 für Zwecke der Bewässerung und Beregnung gebildet worden sind und denen seitens der Wasserrechtsbehörde eine wasserrechtliche Bewilligung für ein Bewässerungs- und Beregnungsprojekt bzw. eine Förderzusicherung gemäß den jeweils aktuell geltenden Richtlinien erteilt worden sind und andererseits auch deren Mitglieder, die auf einzelbetrieblicher Basis Bewirtschafter und Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind.

Als Bewirtschafter land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe gelten natürliche Personen, juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Personenvereinigungen, mit Niederlassung in Tirol, die einen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften.

### 3. Finanzierungsgegenstand:

Die Erhaltung, Reaktivierung oder Neuerrichtung von Bewässerungs- und Beregnungsanlagen mittels Groß- und Kleinflächenregnern, der Bau von Wasserspeichern sowie die Anschaffung von Beregnungsmaschinen und -gerätschaften.

### 4. Allgemeine Kreditvoraussetzungen:

Ein Vorhaben wird nur dann durch den Landeskulturfonds finanziert, wenn die Durchführung ohne Fremdfinanzierung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

### 5. Art und Ausmaß der Kredite:

#### a) Finanzierungsvolumen:

Die maximale Kreditobergrenze berechnet sich aus den Gesamtkosten laut Detailprojekt abzüglich sämtlicher öffentlicher Förderungen laut den jeweils aktuell gültigen Förderungsrichtlinien für Bewässerungs- und Beregnungsanlagen, Wasserspeichern bzw. Beregnungsmaschinen und -gerätschaften. Die Finanzierung des Landeskulturfonds darf maximal das Ausmaß der von den Wassergenossenschaften bzw. Grundeigentümern aufzubringenden Eigenmittel betragen. Die Mindestkreditsumme muss € 15.000,- erreichen. Das Investitionsvorhaben muss im Zuge der Kreditbeantragung in Form einer Projektbeschreibung und eines Kostennachweises dargelegt werden. Alle für die Beantragung von öffentlichen Förderungen erforderlichen Unterlagen sind dem Kreditantrag in Kopie beizulegen.

Die (Teil-)Zuzählung von Krediten erfolgt Zug um Zug nach offizieller Kostenanerkennung durch die Wasserrechtsbehörde bzw. der Baubezirksämter.

#### b) Konditionen:

Die Kredite des Landeskulturfonds haben eine maximale Laufzeit von 20 Jahren, in Ausnahmefällen und bei berücksichtigungswürdigen Umständen kann das Kuratorium eine längere Laufzeit beschließen.

Der Zinssatz für die Kredite berechnet sich aus dem 6-Monate-Euribor + 1,2 % Aufschlag. Für den Fall, dass der 6-Monate-Euribor einen negativen Wert erreicht, ist bei der Berechnung des Zinssatzes ein 6-Monate-Euribor von 0 (Null) heranzuziehen. Die Zinssatzanpassung erfolgt nach Maßgabe der Veränderungen des Zinssatzes halbjährlich, wobei Veränderungen des 6-Monate-Euribors auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet werden. Als Stichtag für die Berechnung ist der 6-Monate-Euribor zum jeweils vorletzten Banktag vor Periodenbeginn heranzuziehen.

Mit der ratenmäßigen Tilgung des Kredites ist spätestens 1 Jahr nach Zuzählung zu beginnen. Die fälligen Zinsen sind aber auch während der tilgungsfreien Zeit zu entrichten. Die Kreditzusage verliert bei Nichtausnutzung des genehmigten Kredites nach einem Jahr ihre Gültigkeit.

Seitens des Landeskulturfonds ist im Zuge der Kreditvergabe auf eine ausreichende Sicherstellung der Kreditsumme zu achten. Die Sicherstellung bei durch Bescheid gebildeten Wassergenossenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechtes ist durch die gesetzlich

anwendbaren Bestimmungen der §§ 80, 84 und 85 Wasserrechtsgesetz 1959 gegeben. Auch in weiteren Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist die umfangreiche Haftung der Liegenschaftseigentümer und Mitglieder zur Wassergenossenschaft gegenüber den Interessen der Genossenschaftsgläubiger festgehalten. Bei einzelbetrieblichen Krediten an deren Mitglieder erfolgt die Sicherstellung auf Grundlage von hypothekarischen Pfandrechten oder anderen tauglichen Sicherheiten wie Bankgarantien oder ähnlichem.

Die Inanspruchnahme von diversen öffentlichen Förderungen für das vom Landeskulturfonds finanzierte Projekt ist zulässig. Sämtliche in Anspruch genommenen öffentlichen Förderungen müssen jedoch bei der Ermittlung der projektbezogenen Kredithöhe von den Gesamtkosten in Abzug gebracht werden, sodass lediglich die aufzubringenden Eigenmittel finanziert werden können.

Die Kredite des Landeskulturfonds für Projekte zur Erhaltung, Reaktivierung oder Neuerrichtung von Bewässerungs- und Beregnungsanlagen sind nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert und werden zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 lit. a und e des Gesetzes über den Landeskulturfonds gewährt.

## 6. Spezielle Kreditvoraussetzungen:

Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Kredites ist die Bildung einer Wassergenossenschaft samt Genehmigung deren Satzungen durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde und das Vorliegen sämtlicher notwendiger behördlicher Bewilligungen der geplanten Bewässerungs- und/oder Beregnungsanlage.

## 7. Antragstellung:

Die Antragstellung muss spätestens vor Baubeginn erfolgen.

Die Antragstellung erfolgt im Wege der Landwirtschaftskammer Tirol bzw. bei deren zuständigen Bezirksstelle. Dem Antrag sind folgende Beilagen anzuschließen:

- Detailprojekt der Bewässerungs- und/oder Beregnungsanlage
- Kostennachweis auf Angebots- bzw. Pauschalkostenbasis
- Nachweis über alle in Anspruch genommenen/noch in Anspruch zu nehmenden Förderungen
- behördliche Bewilligung(en) des Projektes durch die zuständige(n) Behörde(n)
- Verpflichtungserklärung der Grundeigentümer hinsichtlich der jährlichen Beitragsleistungen
- Bescheid der Wasserrechtsbehörde über die Bildung und die Genehmigung der Satzungen der Bewässerungs-/Beregnungsgenossenschaft
- Verpflichtungserklärung bezüglich Bauabwicklung und Bauabrechnung
- ggf. bei Beantragung eines einzelbetrieblichen Kredites und bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit des Betriebsführers: letzter Jahreslohnzettel oder Einkommensteuerbescheid
- ggf. Versicherungspolize(n) bzw. Deckungsbrief(e)
- falls Grundeigentum vorhanden: Grundbuchsauszug (gesamter Liegenschaftsbesitz)
- bei bestehenden Bankverpflichtungen: Kreditbestätigungen

## 8. Allgemeine Bestimmungen:

Seitens des Antragstellers besteht kein Rechtsanspruch auf eine Finanzierung durch den Landeskulturfonds.

Die Finanzierungsvoraussetzungen sind während der gesamten Kreditlaufzeit aufrechtzuerhalten. Die Überprüfung derselben behält sich der Landeskulturfonds vor. Im Falle der Nichteinhaltung der Richtlinien kann eine Fälligestellung des Kredites erfolgen.

Bei Krediten an Wassergenossenschaften ist der jeweils gewählte Obmann verpflichtet, dem Landeskulturfonds wesentliche Sachverhalte hinsichtlich der Führung der Geschäfte der Genossenschaft, wie Obmannwechsel, Betriebseinstellung der Bewässerungs- und Beregnungsanlage, Auflösung der Genossenschaft u. ä. unverzüglich zu melden.

Bei Krediten an Genossenschaftsmitglieder, die auf einzelbetrieblicher Basis Bewirtschafter und Eigentümer land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe sind, ist der Kreditnehmer verpflichtet, dem Landeskulturfonds wesentliche Sachverhalte hinsichtlich der Bewirtschaftung seines Betriebes wie Bewirtschafterwechsel, Aufgabe der Selbstbewirtschaftung, Verpachtung, Verkauf u. ä. unverzüglich zu melden. Bei Hofübergaben kann der Kredit bei Aufrechterhaltung der Finanzierungsvoraussetzungen durch den Hofübernehmer auf diesen übertragen und in der vorgesehenen Kreditrestlaufzeit getilgt werden.

Sonstige Finanzierungsvoraussetzungen wie jene hinsichtlich Rückzahlungen und Einbehalt der Kredite, zusätzlicher Bedingungen, Zustimmungserklärung und Widerrufsrecht gemäß Datenschutzgesetz, Datenschutzgrundverordnung, Gleichbehandlungsgesetz, Zession, Publikation, Subjektives Recht und Gerichtsstand gelten analog den Bestimmungen für Agrarinvestitionskredite.

## 9. Schlussbestimmungen:

Beschlossen in der Kuratoriumssitzung vom 02. 02. 2021

Genehmigt mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 18. 02. 2021